

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung geändert wird

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV, BGBl. II Nr. 487/2013, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 235/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Wortfolge „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14,“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 werden ersetzt:

a) das Wort „sofern“ durch das Wort „als“ und

b) die Wortfolge „(in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6)“ durch die Wortfolge „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25“.

3. § 2 Abs. 4 entfällt.

4. In § 4 Z 2 wird die Wortfolge „Abs. 1“ durch die Wortfolge „Nr. 1“ ersetzt.

5. § 4 Z 9 entfällt.

6. § 10 samt Überschrift entfällt.

7. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Kreditinstitute haben zur Beurteilung und Steuerung ihrer operationellen Risiken, einschließlich des Modellrisikos und des mit einer Auslagerung verbundenen Risikos, und zur Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen auf geeignete Grundsätze und Verfahren zurückzugreifen. Kreditinstitute haben schriftlich festzulegen, was für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren ein operationelles Risiko darstellt.“

8. § 14 samt Überschrift entfällt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1, § 2 Abs. 1, § 4 Z 2 und § 11 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 2 Abs. 4, § 4 Z 9, § 10 samt Überschrift und § 14 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung, mit der die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV, BGBl. II Nr. 487/2013, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 235/2014, geändert wird, dient der Anpassung der KI-RMV an das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 98/2021 (im Folgenden: Bankenpaket). Diese Novelle dient weiters der Anpassung der KI-RMV an die Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253 (CRD V), sowie die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 405 vom 02.12.2020 S. 79. Dieser Entwurf stützt sich auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 39 Abs. 4 BWG, wonach die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG Mindestanforderungen durch Verordnung festzulegen hat. Es werden primär Bereinigungen und formelle Anpassungen durchgeführt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1, § 2 Abs. 1):

Die Verweise wurden aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

CRR-Wertpapierfirmen, welche seit 2014 (mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1) den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterworfen waren (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Stammfassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), wurden bisher in § 2 Abs. 4 auch der KI-RMV unterworfen. Mit der Verordnung (EU) 2019/2033 verbleiben nunmehr allein systemrelevante Wertpapierfirmen im Aufsichtsregime für Kreditinstitute: Sie werden künftig als CRR-Kreditinstitute zu konzessionieren sein (siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie Art. 8a der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64) und daher auch gemäß § 2 Abs. 1 der KI-RMV unterliegen. Die übrigen Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, werden seit 26. Juni 2021 im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2033 einem ihren Risiken angemessenen Aufsichtsregime unterworfen, unterliegen aber nicht länger der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/2033). Abs. 4 ist daher zu streichen.

Zu Z 4 (§ 4 Z 2):

Verweiskorrektur.

Zu Z 5 und 6 (§ 4 Z 9, § 10):

Wie sich aus den Erläuterungen zum Bankenpaket, ErlRV 663 BlgNR 27. GP 19f, ergibt, werden die Vorgaben des Art. 84 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 105, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 14, nunmehr vollumfänglich in § 39 Abs. 2d BWG geregelt und sollen durch technische Regulierungsstandards und EBA-Leitlinien auf Basis von Art. 84 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2013/36/EU präzisiert werden. Nachdem die Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 4 BWG daher nationale Vorgaben für das Zinsrisiko nicht mehr umfasst, entfallen die bisherige Definition in § 4 Z 9 und die Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko in § 10 in der KI-RMV; an ihre Stelle tritt § 39 Abs. 2d BWG.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 erster Satz):

In Folge einer Änderung des Art. 85 der Richtlinie 2013/36/EU erfolgt in § 11 Abs. 1 erster Satz nunmehr die Klarstellung, dass die Mindestanforderungen zur Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung des operationellen Risikos auch Risiken, die aus Auslagerungen erwachsen, umfassen. Daneben wird die Formulierung geringfügig an den geänderten Richtlinienentext angepasst.

Zu Z 8 (§ 14)

Risiken, die sich aus dem makroökonomischen Umfeld des Instituts unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, wurden im Rahmen des Bankenpaketes aus dem Risikokatalog in § 39 Abs. 2b BWG entfernt und direkt in § 39 Abs. 2 erster Satz BWG integriert. Nachdem die Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 4 BWG daher nationale Vorgaben für diese Risikoart nicht mehr umfasst, entfällt § 14.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3):

Regelt das Inkrafttreten.